



11.01.2016

Durchführung der Gefahrstoffverordnung



Umsetzung „Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 410 Expositionsverzeichnis bei Gefährdungen gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) müssen die Verantwortlichen für den Arbeitsschutz (s. Rundschreiben der Verwaltung 3/2013) eine Liste aller Beschäftigten führen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit erbgutverändernden oder krebserzeugenden Gefahrstoffen in Kontakt kommen (hautresorptiv oder inhalativ).

TRGS 410 muss angewendet werden, wenn bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung oder nach TRGS 400 für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen festgestellt wird, dass die Beschäftigten während ihrer Tätigkeit mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B in Berührung kommen.

Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht

Außerdem sind die Verantwortlichen gemäß § 14 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung verpflichtet, in der Liste der betroffenen Beschäftigten nicht nur die Art der Tätigkeit, sondern auch die Menge des Stoffes und die Höhe und Dauer der Exposition, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach

TRGS 401 und TRGS 402 fachkundig ermittelt wurde, zu erfassen und das Expositionsverzeichnis mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach dem Ende der Exposition mit den **krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B** aufzubewahren. Leih- und Zeitarbeiter, Praktikanten und Azubis sind gleichwertig zu behandeln.

Ferner sind die Verantwortlichen für den Arbeitsschutz verpflichtet, allen für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen bzw. zuständigen Personen die Liste zugänglich zu machen. Dies sind neben Betriebsarzt, FASi und Behörden auch die Beschäftigten selbst.

TRGS 410 nennt sämtliche Kriterien, in welchen Fällen Beschäftigte aufzulisten sind und in welchen nicht (s. Punkt 4, Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis). Außerdem gibt TRGS 410 vor, welche Informationen in der Expositionsliste enthalten sein müssen (s. Punkt 5, Inhalt des Expositionsverzeichnisses).

Detaillierte Informationen können Sie der Vorschrift TRGS 410 bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) entnehmen. <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-410.html>

gez.

J. Hosseinzadeh